

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1483/2018</b>			
<b>Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hier: Aufstellung von Lärmaktionsplänen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen	04.09.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	25.09.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt für die Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück und Rieste jeweils einen Lärmaktionsplan auf und wird diese mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden in angemessener Form erörtern bzw. vorstellen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

**Sachverhalt:**

**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sind alle Gemeinden verpflichtet, so genannte

„Lärmaktionspläne“ aufzustellen. Bisher wurde diese Regelung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (siehe Erlass vom 24.09.2012) dahingehend ausgelegt, dass die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nicht ab Erreichen eines bestimmten Belastungswertes rechtsverbindlich zwingend vorgegeben war, sondern diese Pflicht nur dann eintrat, wenn solche Pläne zur Bewältigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen notwendig waren. Dieses konnte anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse und Bedingungen entschieden werden. Die EU-Kommission hat nunmehr gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie eingeleitet. Darin wird insbesondere dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde einen Lärmaktionsplan aufzustellen hat, und zwar unabhängig von der Anzahl der betroffenen Einwohner.

Im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück sind die Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück und Rieste betroffen. In diesen Gemeinden wird die für die Kartierung vorgegebenen Verkehrszahlen auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen überschritten.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hatte für die Auswertung der Lärmkartierung im Jahre 2016 das Büro RP Schalltechnik in Osnabrück, vertreten durch Herrn Ralf Pröpper, beauftragt, die notwendigen Berechnungen und Vorbereitungen für die Erstellung von Lärmaktionsplänen in den betroffenen Mitgliedsgemeinden vorzubereiten. Herr Pröpper wird in der Sitzung die Kartierungsergebnisse vorstellen. Es ist notwendig, für jede einzelne Mitgliedsgemeinde einen eigenen Lärmaktionsplan aufzustellen. Da es sich bei der Aufgabe um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr handelt, ist die Samtgemeinde Bersenbrück als zuständige Behörde für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Erstellung dieser Pläne zuständig. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen.

Gez. Dr. Baier  
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann  
(Fachdienstleiter III)